

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der
Fraktion der CDU
– Drucksache 16/4030
zu dem Antrag der Fraktion der AfD
– Drucksache 16/1077**

Kinderehen verbieten und Kinderschutz stärken

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. Mai 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4030):

Die Landesregierung zu ersuchen,

die praktische Umsetzung von Artikel 9 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen durch die Jugendämter in Baden-Württemberg darzustellen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten, ob seitens des Landes Handlungsbedarf besteht.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 6. November 2018, Az. III-6940. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurde § 42 a Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dahingehend ergänzt, dass „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten [ist], wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist“ (§ 42 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII).

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber den unter anderem auf Seiten der Jugendämter bestehenden Unsicherheiten über den Umgang mit verheirateten Kindern und Jugendlichen, die als Flüchtlinge nach Deutschland einreisen, Rechnung tragen (vgl. BT-Drs. 18/12086, Seite 14).

Eingegangen: 06. 11. 2018 / Ausgegeben: 12. 11. 2018

1

Laut Mitteilung des landesweit zuständigen Regierungspräsidiums Tübingen sind seit dem 1. Juli 2017 bis zum Stichtag 15. Oktober 2018 insgesamt 35 Fälle von Kinderehen eingegangen.

Die praktische Umsetzung dieser Regelung stellt die Kinder- und Jugendhilfe bei der Beratung und Unterstützung im Ausland verheirateter Mädchen und Jungen vor eine anspruchsvolle Aufgabe. Wenn die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in der Fremde „Deutschland“ ankommen, haben sie meist nur vage oder bedingt zutreffende Vorstellungen davon, was sie hier erwartet. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin an ihrer Seite ist oftmals die einzige Konstante in ihrem Leben – unabhängig davon, ob die Ehe für ihre weitere Entwicklung von Vorteil ist.

Mit Blick auf das konkrete Vorgehen der Jugendämter hat das Ministerium für Soziales und Integration über den Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg die 46 baden-württembergischen Jugendämter angeschrieben und um Auskunft über die praktische Umsetzung von Artikel 9 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen gebeten.

Insgesamt erfolgten neun Rückmeldungen von Kreisjugendämtern.

Einige der Jugendämter weisen darauf hin, dass die Dunkelziffer der Minderjährigen-Ehen hoch sei. Die gesetzlichen Änderungen seien zwar inzwischen bei den jungen Menschen bekannt geworden, würden aber teilweise z. B. dadurch umgangen, dass der Ehemann nicht als solcher, sondern als Cousin deklariert werde. Teils seien die Familien auch in ihr Heimatland zurückgekehrt, andere seien aus einer Inobhutnahme entwichen oder untergetaucht.

Insgesamt wird die soziale Einbindung der/des verheirateten Minderjährigen in den Familienverbund von den Jugendämtern als intensiv angesehen. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen würden die bestehenden familiären Bindungen berücksichtigt, dies gelte insbesondere dann, wenn bereits gemeinsame Kinder vorhanden seien. Bislang werde von einer Inobhutnahme durch die rückmeldenden Jugendämter abgesehen, wenn keine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliege.

Gemäß § 42 Absatz 3 SGB VIII veranlassen die Jugendämter unverzüglich die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht.

Über die erforderlichen Maßnahmen werde im konkreten Fall entschieden. Hierzu könnten ambulante Hilfen bei gleichzeitiger Unterbringung des/der verheirateten Minderjährigen in ihrem bisherigen Lebensfeld gehören. Als stationäre Maßnahmen kämen Erziehungsgruppen in einer Einrichtung, ausgelagerte autonome Erziehungsgruppen, Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung, betreutes Einzelwohnen, sonstige betreute Wohnformen in Gruppen, Erziehungsstellen und Familienwohngruppen in Betracht. Die insoweit bestehenden Angebote hätten sich auch als ausreichend erwiesen.

Darüber hinaus gäbe es gem. § 19 SGB VIII die Möglichkeit der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer, sofern sie Eltern sind, in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter mit Kindern. In der Praxis bestünden insoweit mangels der erforderlichen alleinigen Sorgeberechtigung jedoch oftmals Schwierigkeiten.

Ob es zusätzlicher anonymer Unterbringungsformen in diesem Kontext bedürfe, bliebe abzuwarten. Zumindest in der speziellen Situation junger Frauen, die von Zwangsheirat bedroht sind, habe sich eine anonyme Unterbringung bereits bewährt. Insoweit wurde auf das Wohnprojekt „ROSA“ der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart verwiesen.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration gehen die Jugendämter differenziert und sorgfältig mit dem Thema der Kinderehen um; im Zentrum steht stets das Wohl der Minderjährigen. Das Ministerium für Soziales und Integration wird die oben aufgeführten Themen in den einschlägigen Arbeitsgemeinschaften einbringen. Ein akuter Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.